

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
ausschliesslich per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

19. März 2026

Vernehmlassung Änderungen Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über die Änderungen im Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme basiert auf den Rückmeldungen unserer Mitglieder im Rahmen einer internen Konsultation.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Plattformbesteuerung

- Der Handlungsbedarf im Bereich der elektronischen Dienstleistungen wird je nach Branche unterschiedlich beurteilt und muss vor einer Umsetzung erhärtet werden.
- Steuersystematisch macht eine Erweiterung der Plattformbesteuerung Sinn, um Gleichbehandlung aller Leistungen (Waren und Dienstleistungen) sicherzustellen.
- Um Rechtsunsicherheit und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, muss der Begriff elektronische Dienstleistung auf Gesetzesstufe klar definiert werden.
- Die Anwendung der Plattformbesteuerung auf alle Dienstleistungen kann aus Sicht der Wettbewerbsneutralität, Erhebungswirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit Sinn machen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass digitale Lösungen immer mehr an Bedeutung gewinnen.
- Das System der Plattformbesteuerung muss optimiert werden, sowohl für den bestehenden Bereich Waren als auch für eine allfällige Erweiterung auf elektronische Dienstleistungen.
- Verzicht auf Netzsperrern; stattdessen sollte auf weniger eingreifende Vollzugsinstrumente gesetzt werden (z.B. vereinfachte Registrierung, internationale Kooperation der Steuerbehörden).
- Ausreichende Frist für Unternehmen und Behörden für die Umsetzung der Plattformbesteuerung.
- Zurückhaltende Kommunikation: Es besteht aus Sicht der Wirtschaft die klare Erwartung an die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), dieser Regulierungsschritt nicht als «Ausweitung» zu benennen, um einer verfälschten Interpretation der Gesetzesanpassungen vorzubeugen.

Leistungskombinationen

- Die neue 55/45-Regel ist insbesondere für die Hotellerie eine wichtige Massnahme.
- Sollte sich in der Vernehmlassung zeigen, dass die neue 55/45-Regel in anderen Branchen zu Mehrbelastungen, Rechtsunsicherheit oder Wettbewerbsnachteilen führt, wären alternative Umsetzungsmodelle (z.B. Parallelführung von 70/30 und 55/45) zu prüfen, ohne den Sinn und Zweck für die Hotellerie zu beschränken.

Plattformbesteuerung elektronische Dienstleistungen

Die am 1. Januar 2025 eingeführte Plattformbesteuerung für Versandhandelslieferungen soll nun auch auf bereits heute steuerbare elektronische Dienstleistungen angewandt werden. Das fordert eine vom Parlament angenommene Motion 23.3012 der WAK-S. Im Rahmen der Vernehmlassung stellt der Bundesrat u.a. die Frage, ob aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmenden der Handlungsbedarf für eine Plattformbesteuerung von elektronischen Dienstleistungen überhaupt gegeben ist, bzw. ob es das richtige Instrument ist, um allfällige mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsnachteile zu reduzieren. Gestützt auf eine interne Konsultation bei unseren Mitgliedern und die Diskussion der Vorlage im Rahmen unserer Finanz- und Steuerkommission gibt es dazu unterschiedliche Meinungen und Einschätzungen.

Innerhalb der im Verband vertretenen Digitalindustrie, aber auch von Seiten Anbieter elektronischer Infrastrukturen/Dienstleistungen wird eine grosse Zurückhaltung gegenüber einer Anwendung der Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen zum Ausdruck gebracht. Die Mehrwertsteuer wird in diesen Bereichen bereits regelkonform abgeliefert. Es besteht die Befürchtung, dass für die Unternehmen aufgrund der Umstellung auf eine Plattformbesteuerung sowohl der administrative Aufwand als auch die sich durch die Fiktion ergebenden Risiken erhöhen würden.

Die Notwendigkeit dieser Änderung im MWSTG ist insbesondere hinsichtlich der fehlenden Definition von elektronischen Dienstleistungen und dem Handlungsbedarf unklar. Aus dem erläuternden Bericht ist nicht abschliessend klar, welche elektronischen Dienstleistungen unter diese Definition fallen. Es wird von Download und Streaming gesprochen und eine Abgrenzung gegenüber der Sharing/Gig Economy gemacht. Neben diesen beiden Kategorien von elektronischen Dienstleistungen gibt es jedoch eine Vielzahl von weiteren Dienstleistungen, die im erläuternden Bericht nicht genannt werden. Es wird auch nicht auf eine bereits bestehende Definition von elektronischen Dienstleistungen verwiesen. Entsprechend bleibt die Betroffenheit der vorgeschlagenen Plattformbesteuerung für Teile der Mitgliedschaft diffus. Im Rahmen unserer internen Konsultation gab es zudem keine einheitlichen Rückmeldungen, die darauf hinweisen, dass es im Bereich der elektronischen Dienstleistungen eine analoge Wettbewerbsverzerrung gibt, wie sie im Versandhandel aufgrund der Steuerbefreiung von Kleinwarensendungen zu beobachten war.

Im Weiteren wird die vorgesehene Möglichkeit von Netzsperrern als Durchsetzungsinstrument unverhältnismässig und ungeeignet betrachtet. Netzsperrern sind bereits an sich ein problematisches Instrument: Sie greifen tief in die technische Infrastruktur des Internets ein, können leicht umgangen werden und bergen gleichzeitig das Risiko erheblicher Kollateralschäden für unbeteiligte Anbieter, Plattformen und Nutzer. Besonders kritisch ist, dass Netzsperrern hier primär als Drohkulisse gegenüber Unternehmen eingesetzt werden sollen, die ihre steuerlichen Pflichten nicht erfüllen. Damit würden Netzsperrern faktisch als Sanktionsinstrument gegenüber Anbietern verwendet. Dies ist eine falsche Anwendung eines ohnehin heiklen Instruments. In anderen Bereichen – etwa beim Geldspiel oder bei Betrugsfällen – wird eine Netzsperrere damit begründet, dass die Bevölkerung geschützt werden soll. Bei der Durchsetzung der Mehrwertsteuer steht ein solcher Schutzgedanke jedoch gerade nicht im Vordergrund. Es bestehen in diesem Zusammenhang auch grundsätzliche standortpolitische Bedenken. Netzsperrern werden im internationalen Vergleich nicht als Instrument zur Durchsetzung der Mehrwertsteuer eingesetzt. Ein solcher Alleingang könnte die Attraktivität des digitalen Standorts Schweiz beeinträchtigen und ausländische Anbieter davon abhalten, Dienstleistungen für den Schweizer Markt anzubieten.

Schliesslich bestehen im Kreise unserer Mitgliedschaft teilweise grosse Bedenken, dass eine als «Ausweitung der Plattformbesteuerung» bezeichnete Massnahme von den USA als Digital Services Tax (DST) wahrgenommen werden könnte, insbesondere da faktisch vor allem grosse US-Technologieunternehmen betroffen sein dürften. Eine solche Wahrnehmung würde ein handelspolitisches Risiko für die Verhandlungen mit den USA darstellen.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte lautet die Empfehlung aus Teilen von uns vertretenen Kreisen, dass die Anwendung der Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen nicht

zwingend ist, solange nicht klarer ausgewiesen werden kann, dass der Handlungsbedarf ausreichend vorhanden ist bzw. tatsächlich Wettbewerbsnachteile abgeschafft werden können. *economiesuisse* erwartet deshalb, dass diese Aspekte vor einer allfälligen Umsetzung der Plattformbesteuerung für elektronische Dienstleistungen erhärtet werden.

Aus Sicht des Expertenverbands für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhands sowie einer Plattformbetreiberin – beides ebenfalls Mitglieder – besteht hingegen die Auffassung, die Plattformbesteuerung auch auf elektronische Dienstleistungen einzuführen, um Rechtssicherheit, Gleichbehandlung aller Leistungen (Waren und Dienstleistungen), Steuerkonformität und ein Level Playing Field mit der EU sicherzustellen. *Für Details wird auf die Stellungnahmen von ExpertSuisse und Amazon verwiesen.* Aus Sicht des bei uns im Verband vertretenen Detailhandels (sowohl on- wie offline) besteht ebenfalls die klare Anforderung, dass der Konsum unabhängig der Herkunft und Vertriebskanal gleich besteuert wird.

Sollte sich der Handlungsbedarf nach erneuter Prüfung ausweisen oder das Vorhaben aus steuersystematischen Gründen umgesetzt werden, bitten wir um die Berücksichtigung folgender materieller Inputs:

- Definition elektronische Dienstleistung: Gemäss Motion und Vernehmlassungsvorlage handelt es sich bei elektronischen Dienstleistungen vor allem um den Download und das Streaming von Software, Apps, Filmen und Musik. Eine entsprechende Definition bzw. Begrenzung auf diese Form der elektronischen Dienstleistungen fehlt jedoch. Um Rechtssicherheit zu schaffen, braucht es im Gesetz eine klare Auslegung, was unter einer elektronischen Dienstleistung zu verstehen ist. Die in der Verordnung festgehaltene Aufzählung von «Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen» (Art. 10 MWSTV) erfüllt diese Funktion nicht.
- Eine Ausweitung auf alle Dienstleistungen soll unter den Aspekten Wettbewerbsneutralität, Erhebungswirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit für eine allfällige Vorlage geprüft werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass digitale Lösungen auch aufgrund KI in Zukunft noch stärker an Bedeutung gewinnen.
- Im Rahmen der Anpassungen im Mehrwertsteuergesetz sollte eine für die zahlreichen Schweizer Unternehmen, die sowohl über Plattformen wie auch direkt an die Kundschaft liefern, wichtige Optimierung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 Vorentwurf MWSTG vorgenommen werden: Leistungserbringer haben die Wahlfreiheit, ihre an die Plattform erbrachten Leistungen mit oder ohne Mehrwertsteuer abzurechnen. Eine Zustimmung des Leistungsempfängers sollte dafür nicht erforderlich sein. *Für weitere Details zur Anpassung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 wird auf die Stellungnahme von ExpertSuisse verwiesen.*
- Art. 79a Administrative Massnahmen: Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wird die Einführung von Netzsperrern im Kontext der Mehrwertsteuerdurchsetzung klar abgelehnt. Statt Netzsperrern sollten alternative Ansätze geprüft werden, die stärker auf internationale Kooperation, vereinfachte Registrierungsverfahren und eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden setzen. *Für Details wird auf die Stellungnahmen von Swico und Amazon verwiesen.*
- Die Fristen für die oben genannten Anpassungen sind sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung in einem angemessenen Rahmen festzulegen.

Unabhängig der konkreten Ausgestaltung ist eine zurückhaltende Kommunikation im Zusammenhang mit einer allfälligen Umsetzung gefordert. Es besteht aus Sicht der Wirtschaft die klare Erwartung an die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), dieser Regulierungsschritt nicht als «Ausweitung» zu benennen, um einer verfälschten Interpretation der Gesetzesanpassungen vorzubeugen. Statt von einer Ausweitung sollte von Harmonisierung bzw. Anwendung bestehender MWST-Regeln gesprochen werden. Es muss eindeutig klargestellt werden, dass es sich weder um eine neue Steuer noch um eine Ausweitung der Steuerpflicht handelt. Auf dieses Risiko im Zusammenhang mit den Verhandlungen der USA wurde bereits mehrfach hingewiesen und wird hiermit nochmals bekräftigt.

Besteuerung von Leistungskombinationen

economiesuisse anerkennt den mit der Annahme der Motion 18.3235 Engler («Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages») zum Ausdruck gebrachten politischen Willen, die Behandlung von Leistungskombinationen neu zu ordnen. Die vorgeschlagene Absenkung der Schwelle für die einheitliche mehrwertsteuerliche Behandlung von Leistungskombinationen von 70/30 auf 55/45 stellt insbesondere für die Hotellerie eine wichtige Massnahme dar, da sie je nach Anwendung zu einer spürbaren administrativen Entlastung der Unternehmen führen kann. *Für Details wird auf die Stellungnahme von hotelleriesuisse verwiesen.*

Gleichzeitig gibt es in unserer Mitgliedschaft auch Stimmen, die diese Änderung kritisch sehen bzw. ablehnen, weil sie im Wesentlichen eine einzelne Branche besser stellt, währendem sie andere Branchen benachteiligen kann. Es scheint uns deshalb wichtig, dass die Änderung nicht zu unbeabsichtigten Nachteilen für andere Branchen führt, die ebenfalls mit Leistungskombinationen arbeiten.

Sollte sich in der Vernehmlassung zeigen, dass die neue 55/45-Regel in anderen Branchen zu Mehrbelastungen, Rechtsunsicherheit oder Wettbewerbsnachteilen führt, wären alternative Umsetzungsmodelle zu prüfen, ohne den Sinn und Zweck für die Hotellerie zu beschränken.

Denkbare Alternativen wären beispielsweise:

- ein paralleles Bestehen beider Package-Regeln, also der bisherigen 70/30-Regel für alle Leistungskombinationen und der neuen 55/45-Regel für Inlandleistungen, kombiniert mit klaren Vorgaben, ob und wie sich ein Unternehmen verbindlich für eine der beiden Varianten entscheiden muss, oder
- eine gezielte Beschränkung der neuen Regel auf den Hotellerie-/Tourismusbereich, sofern dies sachlich begründbar und rechtssystematisch sauber ausgestaltet werden kann.

Weitere Anpassungsvorschläge im Rahmen der Vernehmlassung

- **Geschäftsjahr als Steuerperiode:** economiesuisse teilt die Empfehlungen von ExpertSuisse: Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, die Steuerperiode dem Geschäftsjahr anzupassen. Diese Möglichkeit ist seit 15 Jahren im Gesetz vorgesehen und sollte nun zügig umgesetzt werden, da technisch nichts mehr dagegenspricht. Diese Massnahme verbessert Transparenz und Steuerehrlichkeit.
- **Emissionsrechtebezugssteuer:** economiesuisse teilt die Empfehlungen von ExpertSuisse: Abschaffung der systemwidrigen Bezugsteuerregelung für Emissionsrechte und Einführung einer neuen Steuerausnahme in Art. 21 MWSTG zur Verhinderung von Mehrwertsteuer-Betrug. *Für Details wird auf die Stellungnahme von ExpertSuisse verwiesen.*
- **Jährliche Abrechnung, Erhöhung Umsatzgrenze und Saldosteuersatzmethode:** economiesuisse teilt die Empfehlungen von ExpertSuisse.

Keine Inputs zu den übrigen Änderungen des MWSTG.

Vielen Dank für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Frank Marty
Bereichsleiter Finanzen & Steuern

Lea Flügel
Stv. Bereichsleiterin Finanzen & Steuern